

„à jour“

Steuerberatungsgesellschaft mbH

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 | 50667 Köln

Breite Str. 118 - 120
50667 Köln

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

Rundschreiben für Heilberufe sowie Apotheken

Da wir in der letzten Zeit wieder des häufigeren darauf angesprochen wurden, ob sachverständige Tätigkeiten eines Arztes bzw. Apothekers umsatzsteuerpflichtig wären oder nicht, möchten wir diesen Komplex im folgenden Rundschreiben noch einmal näher erläutern.

Gleichzeitig möchten wir diese Gelegenheit dazu nutzen, Sie über die neusten, insbesondere für Sie relevanten, Gesetzesänderungen zu informieren.

1. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG für Sachverständigentätigkeiten eines Arztes

Bereits nach einem Urteil aus 2000 des EuGH sind Leistungen eines Arztes nur dann gem. der 6. EG-Richtlinie steuerfrei (analog § 4 Nr. 14 UStG), wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Gem. der obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 UStR folgendes:

Die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens ist nur dann steuerfrei, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

Darunter fallen demnach, neben den schon bisher ebenfalls nicht steuerbefreiten Gutachten für Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung, anthropologisch-erbbiologische Gutachten, sowie psychologische Tauglichkeitstests, die ausschließlich der Berufsfindung dienen, auch folgende Gutachten:

...

Geschäftsführer:
Stefan Arndt StB / Rechtsanwalt Köln

Stadtsparkasse Köln
BLZ 37050198 / Konto 7312580

HR 29031 Abt. B
Amtsgericht Köln

Alkoholgutachten / Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse / Gutachten über die Berufstauglichkeit / Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und in Schadensersatzprozessen / Zeugnisse oder Gutachten über das Sehvermögen / Gutachten über die Freiheit des Trinkwassers von Krankheitserregern oder ähnliches, wozu auch die dermatologischen Untersuchungen von kosmetischen Stoffen gehören.

2. Vereine für den Erfahrungsaustausch

Insbesondere Psychologen, aber auch alle andere Ärzte, die sich zu Supervisionen treffen, um Behandlungserfahrungen, neue Verfahren oder ähnliches untereinander auszutauschen, sollten sich darüber Gedanken machen, aus diesem Kollegenreis heraus einen eingetragenen gemeinnützigen Verein zu gründen.

Dabei sollten die Mitgliedsbeiträge sehr gering gehalten werden. Mitglieder, die Vorträge zur Fort- und Weiterbildung der anderen Beteiligten halten, könnten dann als Übungsleiter bis zu € 1.848,00 steuerfrei jährlich erhalten.

Da der Verein, aufgrund der niedrigen Beiträge, nicht genug Geld zur Verfügung hat, könnten Mitglieder wiederum dem Verein dieses Geld als absetzbare Spende bereit stellen.

3. Werbemöglichkeit für Ärzte

Ärzte die im Rahmen eines Interviews oder Artikels über die von ihnen ausgeführten neue Behandlungen oder Operationstechniken berichten, begehen keinen Verstoß gegen das bestehende Werbeverbot. Der Europäische Gerichtshof ist in einem abgeschlossenen Gerichtsverfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass solche Veröffentlichung durchaus geeignet ist, die Bevölkerung über neue Operationstechniken oder Behandlungsmethoden zu informieren und damit auch über ein Thema aufzuklären, was von allgemeinen medizinischem Interesse ist. Das daneben auch ein Werbeeffect für die Praxis des Arztes eintreten kann ist möglich, jedoch gemessen am Hauptziel der Veröffentlichung zweitrangig. Darüber hinaus dient das berufsrechtliche Werbeverbot nicht dem Schutz von Konkurrenten, sondern dem Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Im vorliegenden Fall war ein Augenarzt in einem berufsgerichtlichen Verfahren zur einer Geldbuße von DM 2.000,00 verurteilt worden, weil er einer Lokalzeitung ein Interview über seine Laseroperationstechnik gegeben hatte und anschließend ein Artikel zusammen mit einem Foto erschienen war, das den Arzt in seinen Praxisräumen zeigte. Ferner hatte er in dem Interview auf seine Erfolgsquote von 100 % hingewiesen. Dieses Urteil ist durch die EuGH aufgehoben worden.

...

⇒ Praxishinweis: Die ärztliche Berufsordnung sieht im Hinblick auf werbende Maßnahmen diverse Einschränkungen vor, die jedoch vor dem Hintergrund richterlicher Entscheidungen aus der jüngsten Vergangenheit Erleichterungen erfahren haben. Dies findet auch Niederschlag in der derzeit vorgenommenen Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein. Dennoch sollte jede werbende Maßnahme stets im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit berufsrechtlichen Regelungen überprüft werden.

4. Führen mehrerer Facharztbezeichnungen

Ein Arzt hatte zunächst die Anerkennung als Kinderarzt und ein Jahr später die Anerkennung als Allgemeinmediziner erhalten. Beide Bezeichnungen führte er nebeneinander auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und in Zeitungsanzeigen. Daraufhin sprach ein Berufsgericht eine Warnung gegen den Arzt aus, da er hierdurch gegen die Berufsordnung verstoßen habe. Der Arzt wandte sich nunmehr mit einer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht. Dies mit Erfolg, denn das Gericht stellte fest, dass die zugrunde liegenden berufsrechtlichen Regelungen den Arzt in seinem Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzen und daher mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig seien.

⇒ Praxishinweis: Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Allgemeinmedizin, die sich in weiteren Gebieten spezialisieren und betätigen, sind berechtigt, dies auch öffentlich bekannt zu geben.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben, verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

à jour GmbH

Siegwart von der Gathen